

1. Die königliche Bestätigung oder Vollziehung des Besitztausches

Si enim ea, quae fideles regni nostri pro eorum oportunitatibus inter se commutaverint vel concamiaverint, nostris confirmamus aedictis, regiam exercemus consuetudinem et hoc in postmodum iure firmissimo mansurum esse credimus. Mit diesen Worten in dem Formular, wie es in der Kanzlei von Karl dem Großen bis Lothar I. für die königliche Bestätigung von Besitztausch verwandt wurde⁹⁾, wurde die Mitwirkung des Königs als dinglichen Herrn des Reichsguts postuliert, sei es, daß er den Besitztausch zu bestätigen oder gar selbst zu vollziehen hatte.

Die Bindung des Besitzes und das damit verbundene Veräußerungsverbot, die die Verfügungsgewalt von König, Kirche¹⁰⁾ und Adel bestimmten, machten den Besitztausch zur wichtigsten Rechtsform des mittelalterlichen Grundstücksverkehrs. Welche Schwierigkeiten aber, formalrechtliche wie materiellrechtliche, dabei nicht selten zu überwinden waren, da nicht nur zwischen den eigentlichen, materiellen Tauschpartnern, nämlich den Besitzern der auszutauschenden Besitzungen, sondern auch mit ihren dinglichen Herren Einigung zu erzielen war, zeigt die Urkunde, die Konrad III. dem Zisterzienserkloster Ebrach 1151 über den Erwerb des Steigerwaldes erteilte¹¹⁾.

Abt Adam, der erste Abt des Klosters¹²⁾, war an König Konrad mit der Bitte herangetreten, ihm beim Erwerb des Steigerwaldes, der an den Klosterbesitz grenzte, behilflich zu sein. Der Wald gehörte zum Herrnhof Oberschwarzach, dessen dingliche Herrenrechte beim Hochstift Würzburg lagen. Hof und Wald waren vom Hochstift in beneficium dem jugendlichen Sohn des Königs, Friedrich von Rothenburg, und von diesem dem Ritter Walter überlassen.

Das erste Teilergebnis der Verhandlungen zwischen Abt, Bischof und Friedrich von Rothenburg war, daß dem Kloster der Wald in proprium vom Bischof im Tausch gegen fünf Huben in Rügshofen übertragen

⁹⁾ So D KdG. 206 (807). Mit geringen Abweichungen, die sich vor allem auf die kaiserliche Würde Lothars beziehen, DD Lo. I. 95, 103 und MGH Formulae, Formulae imperiales, Additamentum no. 1 S. 327.

¹⁰⁾ Zu dem aus der Spätantike überkommenen Verbot der Veräußerung von Kirchengut siehe August Knecht, System des Justinianischen Kirchenvermögensrechts (1905, Neudruck 1963) S. 121 ff.; Arnold Pöschl, Kirchengutsveräußerungen und das kirchliche Veräußerungsverbot im frühen Mittelalter, Archiv für kath. Kirchenrecht 105 (1925) S. 3 ff. Quellenbelege auch bei Krause, Königtum S. 61 f.

¹¹⁾ D Ko. III. 260.

¹²⁾ Konrads Gemahlin Gertrud († 14. 4. 1146) war hier beigesetzt.